

UNFALL - Feuerwehren - UN1054.24

1. Versichert sind Unfälle, welche die versicherten Mitglieder bei ihrer Betätigung in der Feuer- oder Wasserwehr erleiden.
2. Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle bei gesetzlich übertragenen, angeordneten, befohlenen oder gewöhnlichen Feuerwehrtätigkeiten sowie bei Tätigkeiten nach Selbstindienststellung bei tatsächlicher oder vermuteter Gefahr in Verzug für Menschen und/oder Sachwerte.
Dazu gehören auch Feuerwehrrübungen, sportliche Feuerwehrtkämpfe und Feuerwehroleistungsbewerbe, Bautätigkeiten an Feuerwehrhäusern sowie Feuerwehrsitzungen und Feuerwehrversammlungen.
Ferner sind Veranstaltungen wie zum Beispiel Jugendlager, Feuerwehrfeste, Wandertage und Flohmärkte vom Versicherungsschutz umfasst, wenn sie im Rahmen einer vom zuständigen Organ (Feuerwehrkommandanten, Bezirksfeuerwehrkommandant,) gedeckten Anordnung organisiert werden.

Mitversichert gelten auch Tätigkeiten zur "Mittelaufbringung" wie etwa der Kartenverkauf für oben genannte Veranstaltungen, Sammeltätigkeiten, Sponsorensuche, u.a.
Sportliche Betätigungen sowie gemeinschaftsfördernde Aktivitäten gelten im Rahmen eines Jugendlagers als mitversichert; Versicherungsschutz besteht hier für Kinder, Jugendliche und die jeweiligen Jugendbetreuer und Organisatoren (nur wenn Feuerwehrmitglied).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Sportveranstaltungen und Turnierbewerbe wie beispielsweise Fußballturniere, Skirennen und Skitage.

3. Körperliche Schädigungen, die nachweisbar als Folge der Einwirkung von Rauch, Gasen und Dämpfen anlässlich der in Pkt. 1 beschriebenen Betätigung eintreten, gelten in Erweiterung des Art. 6 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung als Unfall.
4. Versichert sind auch Unfälle, die dem Versicherten auf dem direkten Weg zu und von der Einsatzstelle zustoßen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn der Weg ohne Zusammenhang mit der versicherten Betätigung unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit (z.B. Hilfeleistung nach Unfall) veranlasst wurde.
5. Personen, die keiner Feuer- oder Wasserwehr angehören, von dieser aber bei Feuer- oder Wassernot, bei Absperrungsmaßnahmen sowie zu Hilfeleistungen bei Unglücksfällen herangezogen werden, gelten als mitversichert.
6. Erkältungskrankheiten infolge Durchnässung, die nachweislich in Ausübung der Diensttätigkeit des Versicherten bei Feuer- oder Wassernot und bei Hilfeleistungen bei Unglücksfällen innerhalb einer Frist von 8 Tagen, vom Einsatztag an gerechnet, auftreten und als solche ärztlich festgestellt sind, gelten in Erweiterung des Art. 6 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung als Unfall.
7. In Erweiterung zu Art. 6, Pkt. 4 der diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung gelten als Unfälle auch Infektionen, die in der Ausübung der versicherten Tätigkeit durch plötzliches Eindringen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase hervorgerufen werden (z.B. bei einer Mund zu Mund-Beatmung).
8. Der Ausschluss des Art. 17, Pkt. 7 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung findet keine Anwendung